

# Urheberrechtlicher Schutz der Webseiten

*Hana Bachrachová\**

*Rechtsanwaltskanzlei JUDr. Martin Vlček, CSc.  
CZ-182 00 Prag 8, Včelářská 9, Tschechische Republik  
hana.b@znanlci.cz*

**Schlagnote:** Urheberrecht, Datenbank, Sammelwerk, Hyperlink, Link, Internet, Internetrecht, Multimedia, HTML-Quellcode, HTML-Dokumente, Webseite, Verwandte Schutzrechte, Werk

**Abstract:** Das Tschechische und das Deutsche Urhebergesetz entsprechen den selben internationalen Abkommen und dem Recht der EU. Beide Gesetzbücher können auch auf den Internetbereich angewendet werden. Das am weitesten verbreitete Werk im Internet ist die Webseite. Die Webseite kann man von verschiedenen urheberrechtlichen Seiten betrachten: Als HTML-Quellcode – also als reines Computerprogramm, als Sammelwerk – also als ein Werk, das aus verschiedenen Objekten gebaut ist, oder als eine Datenbank.

## 1. Einleitende Fragen

### 1.1. Wo ist das tschechische Urheberrecht geregelt?

In der Tschechischen Republik gibt es, wie auch in Deutschland, mehrere Rechtsquellen des Urheberrechtes. Das sind insbesondere die verfassungsrechtlichen Rechtsnormen, die Gesetzgebung der Europäischen Union und als wichtigste Quelle das Urhebergesetz<sup>1</sup>. Außerdem ist die Tschechische Republik an verschiedene internationale Abkommen gebunden.<sup>2</sup>

Ein wichtiger Schritte im urheberrechtlichen Bereich erfolgte durch den tschechische Gesetzgeber im Jahre 2000 mit dem Erlass zweier grundlegender Gesetze: Es waren dies das Gesetz Nr. 116/2000 Gbl., welches die Änderung der einschlägigen Gesetze zum Schutz des industriellen Eigen-

---

\* Anwältkonzipientin und Doktorandin an der Juristischen Fakultät der Westböhmisches Universität in Pilsen.

<sup>1</sup> Gesetz Nr. 121/2000 Gbl., Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie über die Änderung einiger Gesetze.

<sup>2</sup> Hier sind insbesondere die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) vom 26. Oktober 1961 und das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) vom 15. April 1994 zu nennen.

tums veranlasste, und das Gesetz Nr. 121/2000 Gbl., das Urheberrechtsgesetz.

Diese Gesetze brachten eine wesentliche Änderung im Bereich Schutzrechte und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Im tschechischen Urheberrecht sind folgende Grundmerkmale festzustellen:

Es handelt sich um ein Recht, das „erga omnes“ wirkt. Um ein Recht also, das nur einer individuell bestimmten Person zusteht – dem Urheber. Auf der anderen Seite gibt es die Pflicht der individuell unbestimmten Personen, sich aller widerrechtlicher Eingriffe in die Rechte des Trägers des Urheberrechts zu enthalten.

Weiters handelt es sich um ein unverjährbares Recht, da das Urheberrecht kein bloßes Vermögensrecht ist, sondern ein duales Recht, nämlich ein so genanntes Personen-Vermögens-Recht bezüglich der Ergebnisse schöpferischer Tätigkeit.

Die Novellierung hat weiters zum Dualismus der Persönlichkeits- und Vermögensrechte geführt. Ein Unterschied, den das vorherige Gesetz aus dem Jahr 1965 nicht kannte.

Das Urhebergesetz übernimmt als „lex specialis“ zum tschechischem BGB das Hauptprinzip des Vertragsrechts – die Vertragsfreiheit der Parteien (eine gesetzliche Regelung gilt erst dann, wenn von den Vertragsparteien keine andere Vereinbarung getroffen wurde).

Das Gesetz regelt auch im Bereich der Urheberrechte und verwandter Rechte einen einheitlichen Vertragstyp – den Lizenzvertrag.

Schließlich besteht ein verstärkter Schutz der Rechtsträger, die wesentliche Investitionen in die Verbreitung der Werke mit Hilfe moderner Technologien tätigen. Das Gesetz stärkt auch die rechtliche Stellung der Investoren – idR der Arbeitsgeber – und führt neue Kategorien von Werken ein, nämlich Arbeitswerke (die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erzeugt werden), amtliche Werke, audiovisuelle Werke, Schulwerke, Wettbewerbswerke und Datenbanken.

Das tschechische Urhebergesetz entspricht nach seiner Novellierung im Wesentlichen dem deutschen Urhebergesetz. Hauptaugenmerk wurde auf EU-Konformität und Eingliederung in das Rechtsregime der EG-Mitgliedsstaaten gelegt.<sup>3</sup>

## 1.2. Die Quellen des Urheberrechts in der BRD

Die Hauptquelle des Urheberrechts ist das „Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (Urhebergesetz). Wichtige Prinzipien sind aber auch in anderen Rechtsvorschriften zu finden. Dies sind insbesondere die verfassungsrechtlichen Rechtsnormen und die Gesetzgebung

<sup>3</sup> So auch *Smejkal, V: Internet a §§§, Gradapublishing, 2. Auflage, 2001, S 32 ff.*

der Europäischen Union. Die wichtigsten völkerrechtliche Verträge zum Schutz des Urheberrechtes sind:

- a) Revidierte Berner Übereinkunft, 1886
- b) Welturheberrechtsabkommen, 1952
- c) Rom-Abkommen, 1961
- d) TRIPS-Abkommen, 1994
- e) WIPO-Verträge
- f) Spezielle Staatsverträge<sup>4</sup>

### **1.3. Besonderheiten des Urheberrechts im Internet**

Das Internet stellt an das Urheberrecht eine ganz besondere Herausforderung. Hier existieren zwei wichtige Unterschiede zu den gewöhnlichen Urheberwerken: Die Digitalisierung und Dematerialisierung des Werkes. Dank der Digitalisierung sind Informationen über das Internet weltweit abrufbar. Durch die Dematerialisierung verliert der Urheber jedoch die Kontrollmöglichkeit über die Verbreitung seines Werkes.

Für den Urheber bergen Digitalisierung und weltweite Datennetze große Gefahren. Er ist nicht mehr in der Lage zu erkennen, wer seine Werke widerrechtlich gespeichert, bearbeitet und verwertet hat. Beim Abruf der gespeicherten Daten vom Server kann dagegen das Vervielfältigungsrecht des Urhebers betroffen sein. Dies ist unstrittig der Fall, wenn der Nutzer das Material nach dem Download fest (z.B. auf seiner Festplatte oder einer Diskette) speichert.<sup>5</sup> Die Möglichkeiten der rechtswidrigen Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke haben sich potenziert. Ein wirkungsvoller Schutz ist durch nationale Gesetzgeber nicht zu leisten. Die Internationalisierung der Kommunikation fordert eine Internationalisierung des Rechts – weit über den urheberrechtlichen Bereich hinaus. Die bisherige Anwendung des Urheberrechts kann jedenfalls angesichts der Leichtigkeit, mit der digitale Werke kopiert und verändert werden können, nicht mehr als zweckmäßig angesehen werden. Es ist notwendig, neue Wege des urheberrechtlichen Schutzes zu beschreiten, wobei technische Innovationen und rechtliche Regelungen aufeinander abgestimmt werden müssen.

## **2. Anknüpfungspunkte für den urheberrechtlichen Schutz einer Webseite**

Das Internet ist ein Puzzle von Millionen verschiedener Webseiten. Hier stellt sich zunächst die Frage, inwieweit die Webseite selbst urheberrecht-

<sup>4</sup> *Bohme – Nessler, V:* CyberLaw, Verlag C.H.Beck, München, 2001, S. 222.

<sup>5</sup> *Hoeren, T:* Grundzüge des Internetrechts, Verlag C.H.Beck, München 2001, S. 135.

lich geschützt ist und welche Urheberrechte Dritter bei der Erstellung einer Webseite zu beachten sind. Urheberrechtlicher Schutz wäre insbesondere bei der Verwendung von Komponenten wie Text, Bilder, Fotografien, Grafiken, Karten, Programmen (Software), Datenbanken, Sounddateien, Video-Clips, eventuell auch bezüglich aufgezeichneter Inhalte von Diskussionen (Chats) zu prüfen.

Weiters stellt sich nicht nur die Frage, ob diese einzelnen Komponenten einer Website als Werk gemäß dem Urhebergesetz einzeln und selbständig geschützt sind, es muss auch untersucht werden, ob der Quellcode selbst Anknüpfungspunkt für urheberrechtlichen Schutz sein kann.

## 2.1. HTML – Code

Internetseiten werden auf Servern meistens im HTML-Format abgelegt. Bei HTML-Dokumenten handelt es sich um multimediale Dokumente, die aus Texten, Bildern, Tönen, Computeranimationen, Computerprogrammen und anderen Arten bestehen können. Für jede Internetseite ist der erste Anknüpfungspunkt des urheberrechtlichen Schutzes der eigene HTML-Code. Was versteht man unter „HTML-Code?“

Der HTML-Code ist eine Art der Markup Sprache, die von einem WWW-Klient interpretiert wird. Der HTML-Code bestimmt die wahrnehmbare Form und das Erscheinungsbild der Internetseite. In diesem Zusammenhang ergibt sich die Frage, ob dieser HTML-Code urheberrechtlich wie ein Computerprogramm oder auch auf andere Weise geschützt sein kann. Das Ergebnis, das mit der Interpretation des HTML-Codes erworben wird, kann als ein graphisches Werk geschützt werden, wenn es die Kennzeichen eines Urheberwerkes nach dem Urhebergesetz erfüllt. Dann sollte auch seine Umschreibung in HTML-Code (es handelt sich um dasselbe Werk, nur in einer anderen Form ausgedrückt) m.E. geschützt werden. Eine selbständige Frage ist, ob der HTML-Code ohne Rücksicht auf das Ergebnis seiner Interpretation als ein literarisches Werk geschützt werden kann.

In der Tschechischen Republik sind Computerprogramme unter sogenannten „Katalog-Werke“ i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG eingeordnet. Nach diesem Paragraphen genießt ein Computerprogramm den urheberrechtlichen Schutz dann, wenn es einen individuellen Charakter hat. Im deutschem Urhebergesetz sind die Computerprogramme als Sprachwerke gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 UrhG in den §§ 69a ff UrhG besonders geregelt. Computerprogramme sind geschützt, wenn es sich um individuelle Werke im Sinne eines Ergebnisses der eigenen Schöpfung nach § 69a Abs. 3 UrhG handelt. Nach diesem Gesetz sind alle Ausdrucksformen eines Computerprogrammes geschützt.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Kröger, D., Gimmy, M.A.: Handbuch zum Internetrecht, Springer-Verlag, Berlin Heidelberg, 2000, S. 299.

Damit ein HTML-Code urheberrechtlichen Schutz genießt, bedarf es zweier Voraussetzungen:

1) Der HTML-Code muss selbst ein Computerprogramm sein: Nach beiden Urhebergesetzen sind Computerprogramme in jeder Gestalt geschützt. Da der HTML-Code als Programmiersprache auch ein Computerprogramm ist, unterliegt er auch dem urheberrechtlichen Schutz.

2) Ein HTML-Code muss durch eigene Leistung des Urhebers ein individuelles Werk darstellen. Da es sich bei einem sehr einfachen HTML-Code um keine eigene geistige Leistung handelt, ist ein solcher auch nicht urheberrechtlich geschützt.

## **2.2. Der urheberrechtliche Schutz einzelner Komponenten einer Webseite**

Auch die geistigen Inhalte einer Website selbst bedürfen des urheberrechtlichen Werkschutzes. Hierbei sind die einzelnen Bausteine unabhängig voneinander zu betrachten:

*Textelemente:* Diese können als Sprachwerke qualifiziert werden. Es gilt die Hauptregel des Urhebergesetzes, dass die Texte dem Erfordernis einer „persönlichen, geistigen Schöpfung“ genügen müssen.

*Bilder:* Hier könnte es ein Problem geben, z.B. bei solchen Lichtbildern, die keine klassischen Fotografien sind, sowie bei digitalen Fotografien. Das tschechische Urhebergesetz bestimmt ausdrücklich, dass in den Schutzbereich des Urheberrechtes auch alle statischen und optisch wahrnehmbare Abbildungen der Wirklichkeit einbezogen werden müssen. Das bedeutet, dass auch die digitalen Fotografien nach dem tschechischem Recht urheberrechtlich geschützt sind.

*Filmwerke:* Für Filmwerke auf Internetseiten gilt ähnliches wie für Lichtbilder. Auch hier darf die Herstellungsart keinen Unterschied machen. Computervideos sind daher unabhängig davon, ob sie digital oder herkömmlich hergestellt wurden, als Filmwerke anzusehen, sofern sie eine persönliche geistige Schöpfung beinhalten.

*Computergrafiken:* sind als Werke der angewandten Kunst geschützt, sofern auch sie Ausdruck einer persönlichen geistigen Schöpfung sind.

## **2.3. Urheberrechtlicher Schutz, der Anordnung der Internetseite**

Der dritte Anknüpfungspunkt für urheberrechtlichen Schutz einer Internetseite ist die Anordnung der einzelnen Inhalts-Komponenten.

Einer Webseite kann man einen gewissen Datenbankcharakter zusprechen. Allerdings setzt auch dies voraus, dass Auswahl und Anordnung der

einzelnen Multimediabausteine eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Ob eine Webseite als Einheit urheberrechtlich geschützt ist, hängt von der Einzelfallbetrachtung ab. Einfachste Seiten sind schutzlos, ansonsten ist abzuwägen, ob hier lediglich ein Leistungsrecht oder aber der Schutz als Datenbank in Betracht kommt.

Die grafische Form der Webseite (die Anordnung der Rubriken, Überschriften, die Auswahl der Schriftart usw.) ist ebenfalls ein Urheberwerk. Es stellt sich die Frage, ob es sich um ein selbständiges Werk des Grafikers handelt, der die künstlerische Form des Werkes entworfen hat, oder ob diese Anordnung schon in Rahmen des Programmierens entstanden ist. Im ersten Fall müssten wir die Analogie beim Verhältnis zwischen Analytiker und Programmierer suchen, so wie es von klassischen Programmen her bekannt ist: Der Analytiker ist kein Urheber des Werkes in der Form des Computerprogramms. Urheber ist vielmehr nur der, der das Werk wirklich erzeugt hat, das heißt, die einzelnen Reihen in der Programmiersprache geschrieben hat (die Analyse könnte ein Urheberwerk sein – z. B. ein literarisches Werk, wenn sie die gesetzlichen Merkmale des Werkes gemäß UrhG erfüllt). Im Fall eines Projektes zur Erstellung einer neuen Website wird in der Regel zuerst eine Funktionsbeschreibung (Pflichtenheft) erstellt. Dann erfolgt ein graphischer Entwurf, (Layout), der ein selbständiges Urheberwerk darstellt. Beide Arbeiten werden dann in HTML-Code übergeführt. Alle oben genannte Werke können, müssen aber nicht als Urheberwerk geschützt sein.

Im zweiten Fall ist der Programmierer, der die Graphik direkt in HTML erstellt hat, der Urheber dieses grafischen Projekts. Doch auch in diesem Fall handelt es sich m.E. um zwei Werke, die eigene Existenz besitzen und somit auch getrennten urheberrechtlichen Schutz nach dem Urhebergesetz genießen.

## **2.4. Links, Inline – Links und Frames**

Aus urheberrechtlichen Gesichtspunkten sind einfache Links unproblematisch. Denn der bloße Verweis auf ein fremdes Werk durch einen Link stellt noch keine Vervielfältigung dar und wer einen Link setzt, kopiert keine Inhalte von fremden Rechnern. Es würde zu weit führen, das Setzen eines Links als Anstiftung oder Beihilfe zur Urheberrechtsverletzung durch den Nutzer anzusehen. Wichtig ist dabei aber, wie der Link im Einzelfall gestaltet ist. Urheberrechtlich unproblematisch ist das nur dann, wenn völlig klar ist, dass auf eine fremde Webseite verwiesen wird. Wird dagegen durch einen Link (z.B. durch einen Inline-Link) der Eindruck erweckt, der Verweisende sei selber der Autor der Beiträge oder des Werkes, auf die verwiesen wird, ist das Urheberrecht des tatsächlichen Verfassers verletzt.

Beide Rechtssysteme garantieren jedem Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk.

Erheblich problematischer sind Deep-Links. Über diese werden fremde Dateien aufgerufen und unmittelbar in eigene Webseiten integriert, ohne dass der Nutzer merkt, dass die Datei von einem anderen als dem ursprünglich angewählten Server stammt. Sie verstoßen in der Regel gegen § 13 UrhG, da sie kein bloßer Verweis von der eigenen auf eine fremde Internetseite sind. Vielmehr erwecken sie den Eindruck, dass der Linkende, nicht aber der tatsächliche Urheber, den übernommenen Inhalt geschaffen hat. Durch Deep-Links werden fremde Inhalte in einen völlig neuen Zusammenhang – nämlich in die eigene Webseite – gestellt. Das ist nicht selten auch eine Bearbeitung der übernommenen Dateien im Sinne von § 23 UrhG. Eine Vervielfältigung im Sinne von § 16 UrhG ist mit dem Deep-Linking in der Regel aber nicht verbunden, denn eine Vervielfältigung findet frühestens auf dem Rechner des Betrachters, nicht auf dem Rechner desjenigen statt, der den Link setzt.

## 2.5. Webseite als Sammelwerk und Datenbank

Urheberrechtlich geschützt sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Webseiten sind meistens auch Multimediawerke und gehören in diesem Fall in die Gruppe von Sammelwerken und Datenbanken. Es ist festzustellen, dass der Begriff „Multimedia“ nicht einheitlich verwendet wird. Nach einer von *Steinmetz* aufgestellten Definition handelt es sich um ein System, das unterschiedliche Kommunikationsmedien integriert und kombiniert.<sup>7</sup> Allerdings findet keine vollständige Integration statt. Die Elemente sind einzeln elektronisch abrufbar und somit hat der Betrachter einen ähnlichen Eindruck wie bei einem herkömmlichen Katalog. Nach beiden Gesetzen werden die Webseiten zumeist auch als Datenbanken geschützt. Das ist vor allem dann der Fall, wenn auf einer Webseite voneinander unabhängiges Informationsmaterial gesammelt und dem Nutzer zugänglich gemacht wird. Die besten Beispiele dafür sind multimediale Enzyklopädien und Dienstleistungsübersichten eines Anbieters auf einer Webseite.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> *Kröger, D., Gimmy, M.A.*: Handbuch zum Internetrecht, Springer-Verlag, Berlin Heidelberg, 2000, S. 302.

<sup>8</sup> *Bohme-Nessler*: CyberLaw, Verlag C.H.Beck, München, 2001, S. 250.

*Smejkal a kol.*: Právo informačních a telekomunikačních systémů, C.H. Beck, Praha 2001.